

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Die in dieser Zusammenfassung vorgesehenen Bedingungen, die für eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen maßgeblich sind, sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Wörter und Begriffe, die in den Abschnitten „Form der Schuldverschreibungen“ („*Form of the Notes*“) und „Anleihebedingungen“ („*Terms and Conditions of the Notes*“) definiert sind, haben in dieser Zusammenfassung dieselbe Bedeutung.

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu lesen. Entscheidungen, in Schuldverschreibungen zu investieren, sollten auf die Informationen in diesem Prospekt insgesamt, einschließlich der durch Bezugnahme aufgenommenen Dokumente, basieren. Die Verantwortlichen Personen (*Responsible Persons*) können in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums aufgrund dieser Zusammenfassung, einschließlich von Übersetzungen derselben, zivilrechtlich nur haftbar gemacht werden, soweit die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird. Werden aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Angaben vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Ansprüche geltend gemacht, kann der Kläger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts zu tragen haben.

Emittentinnen:	Toyota Motor Finance (Netherlands) B.V. („ <i>TMF</i> “) Toyota Credit Canada Inc. („ <i>TCCI</i> “) Toyota Finance Australia Limited („ <i>TFA</i> “) Toyota Motor Credit Corporation („ <i>TMCC</i> “)
Muttergesellschaft/TMC:	Toyota Motor Corporation (Sicherheitengeber für TFS)
TFS:	Toyota Financial Services Corporation (Sicherheitengeber für jede der Emittentinnen)
Beschreibung:	Euro Medium Term Note Programme
Arrangeur:	Merrill Lynch International
Plazeure (Dealer):	Barclays Bank PLC BNP Paribas Canadian Imperial Bank of Commerce, London Branch Citigroup Global Markets Limited Credit Suisse Securities (Europe) Limited Daiwa Securities SMBC Europe Limited Deutsche Bank AG, London Branch Dresdner Bank Aktiengesellschaft Goldman Sachs International HSBC Bank plc J.P. Morgan Securities Ltd. Merrill Lynch International Mitsubishi UFJ Securities International plc Mizuho International plc Morgan Stanley & Co. International plc Nomura International plc Royal Bank of Canada Europe Limited The Toronto-Dominion Bank UBS Limited

Schuldverschreibungen können außerdem an weitere Personen, die als Plazeure (*Dealer*) bestellt werden und an dritte

Erwerber, die keine Plazeure sind, ausgegeben werden.

Bestimmte Beschränkungen: Jede auf eine bestimmte Währung lautende Emission von Schuldverschreibungen, auf die bestimmte Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Beschränkungen oder Publizitätspflichten Anwendung finden, wird nur dann begeben, wenn die jeweiligen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Beschränkungen oder Publizitätspflichten jeweils erfüllt werden, unter anderem die folgenden Beschränkungen, die zum Datum dieses Prospekts gelten.

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr gelten, soweit die Emissionserlöse im Vereinigten Königreich angenommen werden, als Einlagen (*deposits*) im Sinne des Verbotes hinsichtlich der Annahme von Einlagen nach Maßgabe von Section 19 des britischen Financial Services and Markets Act 2000, sofern sie nicht an eine limitierte Gruppe professioneller Investoren in einer Mindeststückelung von £ 100.000 bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung ausgegeben werden.

Vertrieb: Die Schuldverschreibungen können im Wege der Privatplazierung oder (vorbehaltlich etwaiger Verkaufsbeschränkungen) Publikumsplazierung jeweils auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis ausgegeben werden.

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle: The Bank of New York Mellon, London

Volumen: Der Gesamtnennbetrag ausstehender Schulverschreibungen bis zu €40.000.000.000 (bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung, berechnet am Ausgabetag (*Issue Date*), wie hierin beschrieben), einschließlich Schuldverschreibungen, die vor dem 28. September 2007 von TMCC im Rahmen ihres US\$ 30.000.000.000 Euro Medium-Term Note-Programms, das letztmals am 28. September 2006 aktualisiert wurde, begeben wurden und jeweils ausstehen. Die Emittentinnen können den Gesamtnennbetrag ausstehender Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms nach Maßgabe der Bestimmungen der Neugefassten Programmvereinbarung (*Amended and Restated Programme Agreement*) vom 26. September 2008 erhöhen.

Währungen: Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Beschränkungen sind jegliche Währungen zulässig, die die betreffende Emittentin und der bzw. die betreffende(n) Erwerber (*Purchaser(s)*) vereinbaren (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben).

Redenominierung:	Falls die festgelegte Wahrung (<i>Specified Currency</i>) der Schuldverschreibungen einer Serie eine Wahrung eines Mitgliedstaates der Europaischen Union ist, der den Euro nicht eingefuhrt hat, kann die betreffende Emittentin die festgelegte Wahrung dieser Schuldverschreibungen auf Euro umstellen, wie in den Bedingungen dieser Schuldverschreibungen oder in den jeweiligen endgultigen Bedingungen angegeben.
Laufzeiten:	Die Schuldverschreibungen konnen, vorbehaltlich einer Mindestlaufzeit von einem Monat, eine beliebige Laufzeit haben, wie in den jeweiligen endgultigen Bedingungen angegeben, oder diejenige andere Mindest- oder Hochstlaufzeit, die von der zustandigen Notenbank (bzw. einer entsprechenden Institution jeglicher Bezeichnung) oder aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften, die auf die betreffende Emittentin oder die betreffende festgelegte Wahrung (<i>Specified Currency</i>) Anwendung finden, jeweils genehmigt oder verlangt wird. Im Fall von Schuldverschreibungen, die von TCCI begeben werden, gilt eine Mindestlaufzeit von funf Jahren, soweit in den jeweiligen endgultigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.
Ausgabepreis:	Die Schuldverschreibungen werden voll oder teileingezahlt zu einem Ausgabepreis begeben, der ihrem Nennbetrag entspricht oder einen Aufschlag oder Abschlag gegenuber dem Nennbetrag aufweist.
Weitere Emissionen von Schuldverschreibungen, die ein und dieselbe Serie mit Schuldverschreibungen bilden, die vor dem 28. September 2007 begeben wurden:	Schuldverschreibungen, die von TMF, TCCI oder TFA begeben wurden, die ein und dieselbe Serie mit Schuldverschreibungen bilden, die vor dem 28. September 2007 begeben wurden, werden durch einen am 28. September 2006 neugefassten Treuhandvertrag (<i>trust deed</i>) begrundet, der u.a. zwischen TMF, TCCI, TFA und der Union Bank of California, N.A. als Treuhander abgeschlossen wurde. Diese Schuldverschreibungen werden nach Magabe und mit dem Vorzug eines letztmals am 28. September 2006 neugefassten Agency Agreement begeben, das u.a. zwischen TMF, TCCI, TFA und JPMorgan Chase Bank, N.A. (jetzt The Bank of New York Mellon) begeben wurden. Schuldverschreibungen, die von TMCC begeben werden und mit Schuldverschreibungen ein und dieselbe Serie bilden, die von TMCC vor dem 28. September 2007 begeben wurden, werden nach Magabe und mit dem Vorzug eines letztmals am 28. September 2006 neugefassten Agency Agreement begeben, das u.a. zwischen TMCC und JPMorgan Chase Bank, N.A. (jetzt The Bank of New York Mellon) geschlossen wurde.
Form der Schuldverschreibungen:	Jede Tranche von Schuldverschreibungen wird zunachst durch eine vorlaufige Globalurkunde verbrieft, die, <ul style="list-style-type: none"> (i) falls die Schuldverschreibungen in Form einer neuen Globalurkunde (<i>new global note</i>) („NGN“) begeben werden, an oder vor dem mageblichen Ausgabetag bei einem Zentralverwahrer (<i>common safekeeper</i>) (der „Zentralverwahrer“) fur Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear“) und Clearstream Banking, socit anonyme („Clearstream Luxemburg“) hinterlegt wird;

oder

- (ii) falls die Schuldverschreibungen nicht in NGN-Form begeben werden, an oder vor dem maßgeblichen Ausgabetag bei einer gemeinsamen Verwahrstelle (die „gemeinsame Verwahrstelle“) für Euroclear und Clearstream, Luxemburg hinterlegt wird.

Die vorläufige Globalurkunde wird frühestens 40 Tage nach dem Abschluss des Vertriebs der betreffenden Tranche von Schuldverschreibungen gegen Nachweis über das Nichtbestehen von US-amerikanischem wirtschaftlichem Eigentum gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums entweder gegen eine Dauerglobalurkunde oder gegen Einzelurkunden (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgetauscht.

Anrechte an einer Globalurkunde sind nur im Einklang mit ihren Bedingungen gegen Einzelurkunden umtauschbar.

Schuldverschreibungen können von TCCI nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Namensform begeben werden. Jede Tranche von Schuldverschreibungen wird zunächst durch eine auf den Namen lautende Globalurkunde verbrieft, die am maßgeblichen Ausgabetag bei der CDS Clearing and Depository Services Inc. und/oder einer Verwahrstelle bzw. gemeinsamen Verwahrstelle für ein anderes vereinbartes Clearingsystem hinterlegt wird. TCCI hat gemäß einem Note Agency Agreement vom 26. September 2008 für jede Tranche von Schuldverschreibungen in Namensform eine Transfer- und Registerstelle und eine kanadische Zahlstelle bestellt.

**Festverzinsliche
Schuldverschreibungen:**

Festzinsen sind nachträglich an dem bzw. den zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbarten Tag(en) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) und bei Rückzahlung zu zahlen. Sie werden auf der Basis des zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbarten Festen Zinstagequotienten (*Fixed Day Count Fraction*) berechnet.

**Variabel verzinsliche
Schuldverschreibungen:**

Variable Zinsen sind nachträglich an dem bzw. den zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbarten Tag(en) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) und bei Rückzahlung zu zahlen. Sie werden auf der Basis des zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbarten Zinstagequotienten (*Day Count Fraction*) berechnet. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können einen Höchstzins, einen Mindestzins oder beides haben. Die Zinsperioden werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Eine etwaige Marge in Bezug auf einen solchen variablen Zinssatz wird zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) für jede Emission von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen festgelegt.

Doppelwährungsschuldverschreibungen:	Zahlungen (ob von Kapital oder Zinsen und ob bei Fälligkeit oder anderweitig) auf Doppelwährungsschuldverschreibungen erfolgen in den Währungen und zu den Wechselkursen, die zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbart werden (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben).
Indexgebundene Schuldverschreibungen:	Zahlungen (ob von Kapital und/oder Zinsen und ob bei Fälligkeit oder anderweitig) auf Schuldverschreibungen mit indexgebundener Rückzahlung oder indexgebundener Zinszahlung werden unter Bezugnahme auf denjenigen Index, Indexkorb und/oder diejenige Formel oder diejenigen Änderungen der Kurse von Wertpapieren oder Waren bzw. Rohstoffen oder diejenigen anderen Faktoren berechnet, der bzw. die zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbart wird bzw. werden (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben).
Raten-Schuldverschreibungen:	Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Schuldverschreibungen in zwei oder mehr Raten in einer Höhe und zu den Daten rückzahlbar sind, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben sind.
Range Accrual Notes:	Range Accrual Notes werden verzinst, falls ein bestimmter Referenzzinssatz nicht größer, gleich oder kleiner als bestimmte Parameter ist, die zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbart werden (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben).
Nullkupon-Schuldverschreibungen:	Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag gegenüber ihrem Nennbetrag angeboten und verkauft und werden nicht verzinst, außer im Fall eines Verzugs, wie in den Bedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen angegeben.
Sonstige Schuldverschreibungen:	Die betreffende Emittentin und der/die betreffende(n) Erwerber können der Emission weiterer Formen von Schuldverschreibungen zustimmen, deren Bestimmungen sich von den hierin genannten unterscheiden und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannt werden.
Rückzahlung:	In den Endgültigen Bedingungen für jede Tranche von Schuldverschreibungen wird angegeben, ob diese Schuldverschreibungen vor ihrer angegebenen Laufzeit im Ermessen der betreffenden Emittentin (ganz oder teilweise) bzw. der betreffenden Inhaber zurückbezahlt werden können; wenn ja, werden die für diese Rückzahlung maßgeblichen Bedingungen genannt. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr können hinsichtlich ihrer Stückelung und ihrem Vertrieb Beschränkungen unterliegen. Siehe „Bestimmte Beschränkungen: Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr“ oben.
	N.B.: Soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, können durch TCCI begebene Schuldverschreibungen möglicherweise nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vor Ablauf von fünf Jahren nach dem

jeweiligen Ausgabebetrag gekündigt werden.

Stückelung der Schuldverschreibungen:

Schuldverschreibungen werden in derjenigen Stückelung begeben, die zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerber(n) vereinbart wird, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, vorausgesetzt, dass die Mindeststückelung einer Schuldverschreibung demjenigen Betrag entspricht, der von der zuständigen Notenbank (bzw. einer entsprechenden Institution jeglicher Bezeichnung) oder aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften, die auf die betreffende Emittentin oder die betreffende Festgelegte Währung (*Specified Currency*) Anwendung finden, jeweils genehmigt oder verlangt wird, und in Bezug auf von TMF begebene Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass die Mindeststückelung jeder Schuldverschreibung, die zum Handel an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes unter solchen Umständen öffentlich zum Kauf angeboten wird, die die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie erfordern, EUR 1.000 (bzw., falls die Schuldverschreibungen nicht auf Euro lauten, den Gegenwert in der anderen Währung) beträgt.

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr können hinsichtlich ihrer Stückelung und ihrem Vertrieb Beschränkungen unterliegen. Siehe „*Bestimmte Beschränkungen: Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr*“ oben.

Besteuerung:

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die in den Bedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen angegeben sind, erfolgen sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder anderen Abgaben, die von einer staatlichen Behörde oder Einrichtung in der Rechtsordnung, in der die betreffende Emittentin gegründet und eingetragen ist, erhoben werden können.

Negativerklärung:

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Bestimmungen bezüglich einer Negativerklärung, die in Ziffer 3 der Anleihebedingungen beschrieben sind, auf die betreffenden Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Schuldverschreibungen, die von einer der Emittentinnen begeben wurden, die mit Schuldverschreibungen ein und dieselbe Serie bilden, die von dieser Emittentin vor dem 28. September 2007 begeben wurden, beinhalten eine Negativerklärung, wie in den Bedingungen beschrieben, die auf die betreffenden Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Drittverzug (Cross Default):

Vorbehaltlich des folgenden Absatzes ist in den Schuldverschreibungen keine Bedingung für Drittverzug enthalten.

Schuldverschreibungen, die von einer der Emittentinnen begeben wurden, die mit Schuldverschreibungen ein und dieselbe Serie bilden, die von dieser Emittentin vor dem 28. September 2007 begeben wurden, beinhalten eine

Drittverzugs Klausel, wie in den Bedingungen beschrieben, die auf die betreffenden Schuldverschreibungen anwendbar sind.

**Status der
Schuldverschreibungen:**

Die Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der betreffenden Emittentin und untereinander und mit allen anderen jeweils ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der betreffenden Emittentin jeweils gleichrangig (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die laut Gesetz mit Vorrechten ausgestattet sein müssen).

Sicherungsvereinbarungen:

Jede der Emittentinnen wird durch eine zwischen ihr und TFS geschlossene Sicherungsvereinbarung (*Credit Support Agreement*) begünstigt. Im Gegenzug wird TFS durch eine Sicherungsvereinbarung zwischen ihr und der Muttergesellschaft begünstigt.

**Notierung und Zulassung
zum Handel:**

Die Zulassung der von jeder der Emittentinnen im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen zum amtlichen Handel (*Official List*) wurde bei der britischen Börsenzulassungsbehörde (*UK Listing Authority*) und zum Handel dieser Schuldverschreibungen am Regulated Market der Londoner Börse beantragt. Die Schuldverschreibungen können an weiteren Börsen notiert bzw. zum Handel zugelassen werden, soweit dies zwischen der betreffenden Emittentin und dem bzw. den betreffenden Erwerbern im Hinblick auf die jeweilige Serie vereinbart wird. Es können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die weder an einem Markt notiert noch zum Handel zugelassen sind. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ist angegeben, ob die jeweiligen Schuldverschreibungen notiert oder zum Handel zugelassen werden sollen und, falls ja, an welchen Börsen und/oder Märkten.

Anwendbares Recht:

Vorbehaltlich des folgenden Absatzes unterliegen die Schuldverschreibungen englischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Schuldverschreibungen, die von TMCC begeben werden, die mit Schuldverschreibungen ein und dieselbe Serie bilden, die von TMCC vor dem 28. September 2007 begeben wurden, unterliegen dem Recht des US-Bundesstaats New York und sind entsprechend auszulegen.

Verkaufsbeschränkungen:

Im Hinblick auf das Angebot und den Verkauf bestimmter Emissionen von Schuldverschreibungen bestehen möglicherweise Verkaufsbeschränkungen nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Europäischen Wirtschaftsraums (einschließlich des Vereinigten Königreichs und der Niederlande), Japans, Kanadas, Australiens, Neuseelands, Hongkongs und der Schweiz bzw. anderer Rechtsordnungen. Siehe „*Zeichnung und Verkauf*“. Weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sein.

Risikofaktoren:

Es sind bestimmte Risikofaktoren vorhanden, die sich auf die Fähigkeit einer jeden Emittentin auswirken können, ihren Verpflichtungen gemäß der Schuldverschreibungen nachzukommen, die im Rahmen des Programms begeben

werden, oder im Falle von TFS und der Muttergesellschaft, die sich auf ihre Fähigkeit auswirken können, ihren Verpflichtungen gemäß den Sicherungsvereinbarungen nachzukommen, deren Partei sie ist. Diese sind unter „*Risikofaktoren*“ aufgeführt und beinhalten Faktoren wie Liquidität, Kredit- und operative Risiken sowie Industrie- und Unternehmensrisiken. Darüber hinaus sind bestimmte Faktoren vorhanden, die für die Einschätzung der Marktrisiken wesentlich sind, die mit Schuldverschreibungen verbunden sind, die im Rahmen des Programms begeben werden und die die Tatsache beinhalten, dass die Schuldverschreibungen nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage sind, sowie bestimmte Risiken in Bezug auf die Struktur einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen und bestimmte Risiken in Bezug auf den Markt im Allgemeinen. TCCI, TFA oder TMCC können die Notierung der Schuldverschreibungen an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum, die im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ein geregelter Markt ist, unter bestimmten Umständen beenden.